

AMTSENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (AEV) (vom 17. November 2022)

Die Gemeindeversammlung Bürglen,

gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und einzelner Beauftragter.

Artikel 2 Amtsentuschädigung

¹ Die Amtsentuschädigung ist eine pauschale Entschädigung, die zur Ausführung des Amtes jährlich ausbezahlt wird.

² Eine Amtsentuschädigung beziehen:

| | | | |
|-------------------------------------|---------------------|-----|----------|
| a) Gemeinderat | Präsident/in | Fr. | 12'000.– |
| | Vizepräsident/in | Fr. | 5'200.– |
| | Verwalter/in | Fr. | 7'000.– |
| | Sozialvorsteher/in | Fr. | 5'200.– |
| | Mitglieder | Fr. | 3'400.– |
| b) Schulrat | Präsident/in | Fr. | 6'500.– |
| | Vizepräsident/in | Fr. | 3'300.– |
| | Verwalter/in | Fr. | 4'000.– |
| | Mitglieder | Fr. | 2'200.– |
| c) Baukommission | Präsident/in | Fr. | 5'600.– |
| | Hochbauchef/in | Fr. | 2'000.– |
| | Hochbauchef/in-Stv. | Fr. | 2'000.– |
| | Mitglieder | Fr. | 1'700.– |
| d) Rechnungsprüfungs- kommission | Präsident/in | Fr. | 400.– |
| | Protokollführer/in | Fr. | 400.– |
| | Mitglieder | Fr. | 200.– |
| e) Gemeindefeuerwehr | Kommandant/in | Fr. | 2'500.– |
| | Vizekommandant/in | Fr. | 1'800.– |
| | Fourier/in | Fr. | 400.– |
| | Bewachungschef/in | Fr. | 200.– |

³ Amtsentuschädigungen von Fr. 2'300.– und mehr sind in jedem Fall AHV-pflichtig.

¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen vom 21. November 2019 (GO).

² KV, RB 1.1101.

⁴ Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

⁵ Der Gemeinderat kann an andere Funktionäre, die vorübergehend eine arbeitsreiche Aufgabe erfüllen, eine nach Zeitaufwand berechnete Jahresentschädigung bis höchstens Fr. 2'500.– je Funktionär ausrichten.

Artikel 3 Sitzungsgeld

¹ Neben den pauschalen Entschädigungen haben Mitglieder der Behörden und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

² Als Sitzung im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a) sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in der Behörde, in Kommissionen und mit anderen Behörden oder Dritten;
- b) alle Verrichtungen und Besprechungen mit Verwaltung, Behörden, Kommissionen und Bevölkerung;
- c) Delegationen bei Generalversammlungen, Vereinsanlässen und dergleichen;
- d) Teilnahme an Gemeindeversammlungen, sofern in amtlicher Funktion Aufgaben wahrgenommen werden.

³ Nicht als Sitzung und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen;
- b) Sachbearbeitungen, Erledigungen und telefonische Abklärungen, die in die allgemeine Amtsfunktion gehören;
- c) Absprachen mit anderen Behördenmitgliedern.

⁴ Das Sitzungsgeld wird wie folgt festgelegt:

- a) Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre

| | | |
|-------------------------|-----|-------|
| Tagesentschädigung | Fr. | 210.– |
| Halbtagesentschädigung | Fr. | 120.– |
| Kurz Sitzung bis 2 Std. | Fr. | 80.– |
| Abendliche Delegation | Fr. | 80.– |

- b) Urnenbüro

| | | |
|---------------------------|-----|------|
| erste Stunde | Fr. | 40.– |
| für jede weitere ½ Stunde | Fr. | 20.– |

⁵ Für das Gemeindepersonal gilt für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit die gleiche Entschädigung wie diejenige an die Behördenmitglieder. Für Sitzungen während der Arbeitszeit wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Artikel 4 Spesen

Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf folgende Spesenvergütungen:

- a) Verpflegung und Übernachtung

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|----------|-------|
| Mittagessen oder Nachtessen | | Fr. | 30.– |
| Übernachtung und Frühstück | effektive Kosten, | max. Fr. | 150.– |

b) Reisespesen

Mit eigenem Motorfahrzeug, sofern die Benützung eines öffentlichen Transportmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist (exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde):

Fr. 0.70/km

Öffentliche Verkehrsmittel:

in der Regel
ausnahmsweise

Tageskarte Gemeinde
effektive Kosten
(exkl. Dienstfahrten innerhalb der Gemeinde)

Luftseilbahn:

Für Rats- und Kommissionsmitglieder, die zur Amtsausübung auf die Benützung einer Luftseilbahn angewiesen sind.

Jährliche Pauschale von Fr. 300.–

Artikel 5 Einzelne Beauftragte

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite bestimmt der Gemeinderat die Entschädigung einzelner Beauftragter.

² Wenn nichts anderes bestimmt wird, erhalten die einzelnen Beauftragten die Sitzungsgelder sowie die Spesenvergütung nach dieser Verordnung.

Artikel 6 Auszahlung

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel jährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018.

Im Namen der Gemeindeversammlung Bürglen

Die Präsidentin: Luzia Gisler
Der Gemeindeschreiber: Stephan Huber